



Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 11. Jänner 2021
GZ 303.135/002–P1–3/20

Entwurf einer Zweiten Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Dezember 2020, GZ: 2020–0.668.752, übermittelten im Betreff genannten Entwurf, und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der RH wies in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 12) u.a. darauf hin, dass indirekte Förderungen nur sehr eingeschränkt in der Transparenzdatenbank erfasst waren. Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten.

Mit der TDBG Novelle 2019 (BGBl. I Nr. 70/2019) wurde die taxative Aufzählung der ertragsteuerlichen Ersparnisse vom Gesetz selbst (§ 7 TDBG 2012) in eine vom Bundesminister für Finanzen zu erlassende Verordnung (Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung) mit dem Ziel verlagert, flexibler auf Änderungen im Steuerrecht reagieren zu können. Die Verordnung definierte zwölf ertragsteuerliche Ersparnisse, weshalb weiterhin zahlreiche Steuerbegünstigungen unberücksichtigt blieben.

Der RH hat in seiner (beiliegenden) Stellungnahme vom 12. Dezember 2019, GZ 303.135/001–P1–3/19 zum Entwurf der ersten Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung kritisch auf Folgendes hingewiesen:

- Indirekte Förderungen werden nur sehr eingeschränkt in die Transparenzdatenbank aufgenommen;
- in der Transparenzdatenbank sind nur ertragsteuerliche Ersparnisse im Einkommen– und Körperschaftsteuerrecht erfasst;

- selbst die ertragsteuerlichen Ersparnisse sind in der Transparenzdatenbank nicht vollzählig erfasst;
- die Steuerbegünstigungen in den Förderungsberichten der Bundesregierung und jene im TDGB 2012 sind nicht deckungsgleich;
- es erfolgt eine Einschränkung der steuerlichen Ersparnisse auf solche, die automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

(2) Der Entwurf der Zweiten Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung sieht nun eine Erweiterung des Katalogs der ertragsteuerlichen Ersparnisse nach § 7 TDBG 2012 vor. Dies betrifft einerseits lediglich eine Verschiebung von – schon bisher in der Transparenzdatenbank als Förderungen ausgewiesenen – ertragsteuerlichen Ersparnissen: den Familienbonus Plus, den Kindermehrbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3a, Abs. 7 und Abs. 4 Z 3 EStG 1988). Andererseits sollen darüber hinaus auch der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 1 und Z 2 EStG 1988) und der Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 EStG 1988) neu in die Transparenzdatenbank als ertragsteuerliche Ersparnisse aufgenommen werden.

(3) Der RH weist darauf hin, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zwar drei weitere ertragsteuerliche Ersparnisse neu in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden sollen. Er hält jedoch kritisch fest, dass die Erfassung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank – wie schon bisher – stark eingeschränkt erfolgt, weil nur einige der ertragsteuerlichen Ersparnisse im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht als indirekte Förderungen erfasst werden. Der RH weist im Hinblick auf die 18 Ziffern in § 1 des Entwurfs der zweiten Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung darauf hin, dass der zuletzt veröffentlichte Förderungsbericht der Bundesregierung zu den Förderungen aus 2018 bei den Ertragsteuern 35 indirekte Förderungen aus dem EStG 1988 und 14 indirekte Förderungen aus dem KStG 1988 enthält.

Dabei ist festzuhalten, dass die vom RH in seinen Berichten zur Einkommensteuer (Reihe Bund 2013/3 und der Follow-up–Überprüfung Reihe Bund 2018/4) und zur Körperschaftsteuer (Reihe Bund 2013/6 und der Follow-up–Überprüfung Reihe Bund 2017/3) identifizierten Steuerbegünstigungen nach wie vor weder in der Transparenzdatenbank noch in den Förderungsberichten annähernd vollständig berücksichtigt werden.

Ebenso werden auch nur solche Ersparnisse erfasst, die automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können. Dadurch bleiben beispielsweise Energieabgabenvergütungen, Begünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, dem Mineralölsteuergesetz oder dem Grunderwerbsteuergesetz weiterhin von der Erfassung und Darstellung in der Transparenzdatenbank ausgeschlossen.

(4) Zusammengefasst hält der RH zum übermittelten Entwurf fest, dass die o.a. Empfehlung in TZ 12 des Berichts Reihe Bund 2017/45, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten, weiterhin nur in geringem Umfang berücksichtigt wird. Der RH hält daher die oben unter (1) zum Entwurf der ersten Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung angeführten Kritikpunkte (hinsichtlich eingeschränkter Aufnahme von indirekten Förderungen, nicht

vollzähliger Erfassung der ertragsteuerlichen Ersparnisse im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, Einschränkung auf automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelbare Ersparnisse und der Unterschiede zwischen den Steuerbegünstigungen in den Förderungsberichten der Bundesregierung und jenen im TDGB 2012) auch zum nun vorliegenden Entwurf weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage